
Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan „D9 - Änderung, 2. Teiländerung,
Südlich Breiter Weg“**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Februar 2022
zur
Entwurfssfassung vom April 2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Die Autobahn GmbH des Bundes
- Nr. 2 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 4 Deutscher Wetterdienst
- Nr. 5 Feuerwehr Landau
- Nr. 6 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
- Nr. 7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege
- Nr. 8 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte
- Nr. 9 Wintershall Dea
- Nr. 10 Untere Bauaufsichtsbehörde
- Nr. 11 Untere Denkmalschutzbehörde
- Nr. 12 Vodafone
- Nr. 13 SGD Süd – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Nr. 14 Pfalzwerke Netz AG
- Nr. 15 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit
- Nr. 16 Polizeidirektion
- Nr. 17 Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz
- Nr. 18 Sozialamt, Behindertenbeauftragter
- Nr. 19 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
- Nr. 20 Landesbetrieb Mobilität Speyer

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Biosphärenreservat
- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Koblenz)
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulaufsicht
- SGD Süd - Gewerbeaufsicht
- Creos Deutschland GmbH
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Protestantisches Gemeindeamt
- Amt für Schulen, Kultur und Sport
- Kreisverwaltung, SÜW
- Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern
- RDG. Energy
- Umweltamt, 353 Naturschutz und Klima
- Kreisverwaltung Südwestpfalz (Pirmasens)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bundesnetzagentur
- Landbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
- Landesamt für Geologie
- Verband Region Rhein- Neckar
- Verkehrsverbund Rhein- Neckar GmbH
- DB Bahn AG
- CSG GmbH
- CORPUS SIREO Real Estate GmbH
- Planung NE 3 Trier
- Landwirtschaftskammer RLP
- Sonderabfall- Management- Gesellschaft

- Palatina Bus GmbH
- QNV Standort Südpfalz in Annweiler
- Exorka GmbH
- FA. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG
- FA. Hermann von Rautenkranz
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
- Jüdische Kultusgemeinde
- Katholische Kirchengemeinde – Hl. Augustinus
- Katholische Kirchengemeinde – Mariä Himmelfahrt
- Neuapostolische Kirche
- Zeugen Jehovas
- Kampfmittelstelle
- Energie Südwest Netz GmbH
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde
- Jugendamt
- Verbandsgemeinde Annweiler
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Verbandsgemeinde Hauenstein
- Verbandsgemeinde Herxheim
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Verbandsgemeinde Landau- Land
- Verbandsgemeinde Offenbach

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Niederlassung Südwest Augsburger Straße 748 70329 Stuttgart</p>	<p>Schreiben vom 06.08.2021</p> <p>Mit Schreiben vom 08.07.2021 haben Sie die Autobahn GmbH des Bundes, (AdB) Niederlassung West im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der geplanten D9-Änderung, 2. Teiländerung des Bebauungsplan „Südlich Breiter Weg“ der Stadt Landau in der Pfalz um Stellungnahme gebeten. Der betreffende Streckenabschnitt der Bundesautobahn A65 liegt allerdings im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Südwest. Von daher bitten wir Sie Ihre Anfragen künftig an die Niederlassung Südwest, Augsburgs Straße 748 in 70329 Stuttgart zu senden. Für digitale Anfragen steht Ihnen unser Funktionspostfach strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de zur Verfügung.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt in der Ortslage von Landau-Queichheim und damit außerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn und tangiert die BAB A65 nicht. Von der AdB werden gegen den Bebauungsplan daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	-	Keine Änderungen
2	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>Am DFS-Campus 10 63225 Langen</p>	<p>Schreiben vom 23.07.2021, AZ: V202101378</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.	-	

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	-	Keine Änderungen
3	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	Schreiben vom 20.07.2021, AZ: 373-21/NWKL/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 191-20/NWKL/JT vom 19.05.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 19.05.2020, AZ: 191-20/NKWL/JT Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, 	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.</p> <p>Pläne siehe S. 40 - 41</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anforderungen können bei der weiteren Planung der Erschließungsanlagen berücksichtigt werden und stehen nicht im Regelungsgehalt der Bauleitplanung.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
4	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p>Postfach 100465 63004 Offenbach</p>	<p>Schreiben vom 05.08.2021, AZ: PB24A/07.63.07/338-2021</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie die Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
5	Feuerwehr Landau	<p>Schreiben vom 23.07.2021, AZ: 150-DH</p> <p>Bei der Überprüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan „D9-Änderung, 2. Teiländerung, Südlich Breiter Weg“ ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen.</p> <p>Die Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planung und Berechnung der Trinkwasserversorgung erfolgt durch Energie Südwest (ESW).</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung durch ESW.</p>	<p>-</p>	<p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN En 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <p>Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) §§ 7 und 15, Anlage E, entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p> <p>Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Überflurhydranten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung durch ESW.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Zu- und Durchfahrtsbreiten sowie Aufstellflächen finden in der Ausführungsplanung des Erschließungsträgers Berücksichtigung.</p> <p>Die logische Abfolge der Hausnummern wird durch die Stadtverwaltung festgelegt. Dies erfolgt im jeweiligen Bauantragsverfahren der Gebäude. Die Anbringung an den Gebäuden obliegt dem jeweiligen Hauseigentümer.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer</p> <p>Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p>Schreiben vom 19.07.2021, AZ: E2017/1477dh</p> <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 8 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wird darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterbildung ist nicht möglich.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Erschließungsträger wird dies im Rahmen der Vorbereitung an die im Plangebiet arbeitenden Baufirmen weitergeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Erschließungsträger wird dies im Rahmen der Vorbereitung an die im Plangebiet arbeitenden Baufirmen weitergeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz	<p>Schreiben vom 05.08.2021</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind zwar keine Belange betroffen und es befinden sich auch keine bekannten Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ innerhalb des Plangebietes; jedoch liegt die zu prüfende Fläche in der Nähe der zum Westwall zu zählenden „Luftverteidigungszone“, genauer: nahe der Sperrstellung Queichheim.</p> <p>Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als einheitliches Kulturdenkmal genießt der Westwall neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger wird dies im Rahmen der Vorbereitung an die im Plangebiet arbeitenden Baufirmen weitergeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie- Erdgeschichte	<p>Schreiben vom 26.07.2021</p> <p>Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmal-</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>-</p>	<p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	fachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hingegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme		
9	Wintershall Dea Deutschland GmbH Schülinger Straße 21 27299 Langwedel	Schreiben vom 06.08.2021, AZ: AFD-2017-0779-1 Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Wir weisen darauf hin, dass sich im Planungsbereich möglicherweise Anlagen der RDG GmbH & Co. KG befinden. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die RDG direkt anzuschreiben. Diese werden zum Vorhaben Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen. Leitungsauskünfte werden über das BIL-Online-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de erteilt. Hinweis:	Keine Anregungen oder Bedenken. Die RDG wurde beteiligt.	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	RDG GmbH & Co. KG	<p>Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.</p> <p>Schreiben vom 09.08.2021</p> <p>wir haben recherchiert und festgestellt, dass die Interessen von RDG GmbH & Co. KG auf den Grundflächen in den von Ihnen in der Anfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	-	Keine Änderung
10	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Stadtverwaltung Landau</p>	<p>Schreiben vom 04.08.2021, AZ: VA10026/2017-1</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 08.07.2021 ergeht hiermit folgende Stellungnahme:</p> <p>A. Zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Ziffer A.1.2: „Einzelhandelsbetriebe gem. Einzelhandelskonzept“. Hier sollte eine genauere Definition erfolgen (welche Betriebe, welches Einzelhandelskonzept, z. B. das zum Zeitpunkt der Inkrafttretung des Bebauungsplanes gültige Einzelhandelskonzept).</p> <p>Ziffer A.2.1: Bei Flachdachgebäuden sollte die Oberkante Attika genannt werden, denn bei der Traufhöhe gilt die Oberkante der Dacheindeckung. Die Dacheindeckung beim Flachdach ist u. E. nicht die Attikaabdeckung.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Klarstellende Ergänzung auf Seite 6 der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Klarstellend erfolgt auf Seite 6 textlichen Festsetzungen: „Für Pult- und Flachdachgebäude gilt die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) als Maß zwischen der Oberkante Attika und der Höhe der</p>	<p>+</p> <p>+</p>	<p>Änderung des Bebauungsplans</p> <p>Änderung des Bebauungsplans</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ziffer A.2.2: Dadurch werden unter Umständen spätere Bauherren benachteiligt, welche das Privileg nicht mehr in Anspruch nehmen können.</p> <p>Ziffer A.4: Was ist mit max. 5m gemeint? Breite oder Tiefe?</p> <p>Ziffer A.6: Nebenanlagen sind u. a. in der Vorgartenfläche unzulässig. Diese Festsetzung ist z. B. für Reihenhäuser nicht praktikabel, denn auch die Bewohner von Reihenhäusern benötigen einen Platz für Fahrräder und Mülltonnen, der i. d. R. vor der Haustür liegt (vgl. auch Ziffer B.3).</p>	<p>angrenzenden Erschließungsstraße (Straßenrand) an der das Grundstück erschließenden Seite in der Grundstücksmittle.“</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf eine während des Aufstellungsverfahrens überholte Gesetzesgrundlage: So wurde am 23. Juni 2021 durch Artikel 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes auch die Einzelnorm § 17 Abs. 2 BauNVO geändert. Absatz 2 sah Ausnahmen von den in Absatz 1 definierten damaligen Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung vor. Aufgrund der überholten Rechtsgrundlage und der Ansicht des Gesetzgebers, dass nur noch Orientierungswerte heranzuziehen sind, wird die Festsetzung klarstellend gestrichen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf Festsetzung A6, Seite 8 der Textlichen Festsetzungen. Die Festsetzung ist klar formuliert und bedarf keiner Ergänzung: „Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagenöffnung muss ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden.“</p> <p>Städtebauliches Ziel sind begrünte Vorgärten, die nicht durch die genannten Einbauten versiegelt werden sollen. Innerhalb der Baugrenze in Zusammenhang mit dem Hauptgebäude sowie in der den Reihenhäusern zu geordneten Tiefgarage ist die Unterbringung der genannten Anlagen möglich. Ein vorübergehendes, nicht überdachtes Abstellen der Fahrräder im Vorgarten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Festsetzung wird nicht geändert, aber in der Begründung, auf Seite 22, um eine Erläuterung ergänzt.</p>	<p>+</p> <p>-</p> <p>+</p>	<p>Änderung des Bebauungsplans</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Änderung des Bebauungsplans</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ziffer B.1.2.3: „deutlich untergeordnet“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier sollte konkretisiert werden.</p> <p>B. Zum zeichnerischen Teil:</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG setzt der Begriff „Reihenhaus“ eine reale Grundstücksteilung voraus. Ohne Grundstücksgrenze handelt es sich u. E. um Einzelhäuser. Hier soll unter den Reihenhausgrundstücken (WA4) eine Tiefgarage errichtet werden. Dies ist gemäß § 6 Abs. 3 LBauO nur möglich, wenn die real geteilten Reihenhausgrundstücke über Baulast zu einer Grundstückseinheit zusammengefasst werden. Baulasten können jedoch nur bestellt werden, wenn alle betroffenen Grundstückseigentümer zustimmen. Ggf. sollte hierzu ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Ansonsten bestehen zu dem Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stadt Landau sieht die Festsetzung als ausreichend bestimmt an. Die Definition der Unterordnung ergibt sich aus dem nachfolgend zitierten Teil der Festsetzung: „Dachaufbauten und Dacheinschnitte Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Satteldächern unter folgenden Voraussetzungen zulässig: • sie müssen dem Hauptdach deutlich untergeordnet sein; • die Länge der Aufbauten und der Dacheinschnitte darf je Hauseinheit insgesamt max. 50 % der an der Traufe der Hauptgebäude gemessenen Dachlänge betragen; wobei die Breite der einzelnen Dachaufbauten oder Einschnitte 1/4 der Gebäudelänge nicht überschreiten darf. [...]“</p> <p>Auf einen Hinweis wird verzichtet, da davon auszugehen ist, dass die Reihenhausgrundstücke nicht einzeln vermarktet werden und damit eine gemeinschaftliche Regelung problemlos erfolgen kann.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Da die Erfassung von archäologischen Fundstellen ein laufender Prozess ist und auch auf dem betreffenden Areal neue Fundstellen auftreten können, sind wir im weiteren Verfahren und bei den Planungen entsprechend wieder zu beteiligen. Eine fortwährende Betreuung der Aushubarbeiten durch einen vom Land bestellten Archäologen kann erforderlich werden.	Kenntnisnahme		
12	Vodafone GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	<p>Stellungnahme Nr.: S01043817 vom 06.08.2021</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Stellungnahme Nr.: S01043853 vom 06.03.2021</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Umverlegung an die örtliche Bebauungsplangrenze ist erforderlich und wird im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung durch den Erschließungsträger berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente für beide Stellungnahmen: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>	Kenntnisnahme	-	Keine Änderung
13	<p>SGD Süd - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt</p>	<p>Schreiben vom 30.08.2021, AZ: 34/2-29.02.03 186 BebPl21</p> <p>eine Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2017 zum Vorentwurf des v.g. Bebauungsplans ist mir nicht bekannt. Im Rahmen der erstmaligen Beteiligung ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p>			

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserschutzgebiete Der komplette Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserbrunnen „Horstwiese“ zugunsten der Energie Südwest AG (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 1 vom 14.01.2002). Die Rechtsverordnung sowie das Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ (siehe Anlage) sind zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen (möglichst breitflächig). Versickerungsmulden sollten daher möglichst flach gestaltet werden, ggf. sind die geplanten Mulden entsprechend zu vergrößern. Das Niederbringen von Bohrungen, z.B. für Erdwärmesonden, bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Prüfung. Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Energie Südwest AG) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung der geplanten Maßnahme sicherzustellen. Die Ver- und Entsorgung hat durch die öffentliche Wasserversorgung bzw. Entsorgung zu erfolgen.</p> <p>Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasser-behandlung (KA Landau) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen.</p>	<p>Die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft (EWL) betreibt die Schmutzwasserkanalisation ordnungsgemäß wie gefordert und beschrieben.</p>	-	Keine Änderung
		<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasser-wirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Der Weg der Bereitstellung von Volumina und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels über Gründächer etc. wird vom Grundsatz begrüßt.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p>			

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p>Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelzes zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risiko-management in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist ein großer Teil des Planbereichs in Bezug auf Starkregen, mit potentiellen Überflutungen an Tiefenlinien zu rechnen. Gebäude die in den Bereichen der Tiefenlinien liegen drohen Schaden zu nehmen, da hier die Gefahr besteht, dass Wasser in die Gebäude,</p>	<p>Die "Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen" stellt für diesen Bereich Tiefenlinien und potentielle Überflutungsgefährdung dar. Die Darstellungen des Hochwasserportales wiederum zeigen weder potentielle Überflutungsgefährdungen noch Tiefenlinien an.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass bislang eine Gefährdungsanalyse vorliegt, aber keine Maßnahmen zu einem konkreten Hochwasservorsorgekonzept. Das Gefährdungspotential hat Berücksichtigung bei den Berechnungen und der Abwägung gefunden: Ein Starkregen bis HQ100 wurde berücksichtigt. Das Regenwassermanagement</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>insbesondere Keller oder Tiefgaragen - so vorhanden - eindringt, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Wasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich eine eventuelle Gefahrensituation für den Planbereich konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Geothermische Nutzung Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html).</p>	<p>wurde unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben erarbeitet.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigen durch ESW. (Kalte Nahwärme) Siehe Hinweise auf Seite 27 der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p> <p>Anlagen: „Merkblatt Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“, siehe S. 42-43</p>			
14	<p>Pfalzwerke Netz AG</p> <p>Postfach 217365 67072 Ludwigshafen</p>	<p>Schreiben vom 16.08.2021, AZ: BG235-2021-96-1334-03</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „D9-Änderung, 2. Teiländerung, Südlich Breiter Weg“ (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplans. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	-	Keine Änderung
15	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	<p data-bbox="495 502 958 534">Schreiben vom 17.08.2021, AZ: 82/Bo</p> <p data-bbox="495 566 1164 726">Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus siedlungshygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben Ihnen noch die folgenden Empfehlungen, Hinweise und Anregungen.</p> <p data-bbox="495 758 1164 853">1. Schutzregelungen Wasserschutzgebiet Dreihof, Offenbacher Wald der Gruppenwasserwerke Bornheim</p> <p data-bbox="495 858 1164 1177">Gem. DVGW W 101 (A) 2021 ist in der Wasserschutzzone III das Errichten, die Erweiterung und der Betrieb von geothermischen Brunnen und Erdwärmesonden sowie unterirdische Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung nicht gestattet. Außerdem sollen die Baumaschinen so abgestellt werden, dass kein Maschinenöl auf den Boden gelangt und versickern kann. Entsprechende Vorgaben sollen in die textlichen Festlegungen eingearbeitet werden.</p> <p data-bbox="495 1209 734 1241">2. Kinderspielplatz</p> <p data-bbox="495 1246 1164 1393">Im Plangebiet ist ein Spielplatz vorgesehen, was wir begrüßen. Wir empfehlen diesen in den Plänen mit Schatten spendenden Bäumen vorzusehen, um die Kleinkinder an den Spielgeräten vor längerer direkter Sonnenweinstrahlung zu schützen.</p>	<p data-bbox="1173 566 1619 598">Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p data-bbox="1173 858 1843 954">Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wird in die Hinweise in den textlichen Festsetzungen, Seite 27, aufgenommen.</p> <p data-bbox="1173 1246 1843 1374">Im Bebauungsplan werden lediglich Nutzungen von Flächen ausgewiesen. Die Ausgestaltung folgt im Rahmen der Freiflächenplanung. Schattenspende Bäume werden dort entsprechend integriert.</p>	<p data-bbox="1877 566 1921 662">-</p> <p data-bbox="1877 858 1921 954">+</p> <p data-bbox="1877 1246 1921 1342">-</p>	<p data-bbox="1930 566 2067 630">Keine Änderung.</p> <p data-bbox="1930 858 2148 922">Änderung des Bebauungsplans</p> <p data-bbox="1930 1246 2148 1342">Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>3. Standplätze für Abfallbehälter Nach den Vorgaben des § 9 BauGB sind die Standplätze für Biomülltonnen nicht Regelungsbestand der Bauleitplanung. Allerdings empfehlen wir aus siedlungshygienischer Sicht folgende Ergänzung: „Die Standplätze für Bio- und Hausmülltonnen sollen an schattigen Stellen, geschützt vor direkter Sonnenbestrahlung und abseits von Wohnräumen eingerichtet werden.“</p> <p>4. Brauchwasser Falls die künftigen Bauherren neben der öffentlichen Trinkwasserinstallation auch Brauchwasseranlagen planen würden, wie empfohlen, sollte dieser Punkt in den textlichen Festsetzungen auch mit geregelt sein. Brauchwasseranlagen sollen entsprechend angezeigt werden und eine nachweisliche Trennung zwischen Trink- und Brauchwassersystem sicherstellen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wird in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen, Seite 30, aufgenommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil zum Bebauungsplan, Seit 9, wird entsprechend angepasst.</p>	<p>+</p> <p>+</p>	<p>Änderung des Bebauungsplans</p> <p>Änderung des Bebauungsplans</p>
16	<p>Polizei – Zentrale Prävention</p> <p>Bismarckstraße 116 67059 Ludwigshafen</p>	<p>Schreiben vom 12.08.2021</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die Änderungen im Hinblick auf eine Nachverdichtung der Flächen in Wohn- und Mischgebietenutzung aus Sicht auf die städtebauliche Kriminalprävention folgende besondere Hinweise zu beachten sind.</p> <p>Die Planung von Mischgebiete sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden. Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereich zu unterschiedlichsten Tageszeiten fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, sind zu beachten. Hierbei kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien entstehen und nicht nur Kleinwohnung für Einpersonenhaushalte mit zusätzlichen Stellplatzbedarf.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt vorwiegend Einfamilienhausbebauung in unterschiedlichen Bautypologien fest. Ergänzend dazu entstehen einige Mehrfamilienhäuser. Damit wird den angesprochenen Zielen Rechnung getragen.</p>	-	Keine Änderung
		<p>Eine Grundversorgung der Bevölkerung ist durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich wünschenswert.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Gebietstypen Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet ermöglichen diese Nutzungen.</p>	-	Keine Änderung
		<p>Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. im Plangebiet dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigem, sondern minimieren auch den Mobilitätszwang. Sie erleichtern damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weiterhin ermöglichen sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius. Gleichzeitig dienen sie als Treffpunkte für die Einwohnenden und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei. Generationenübergreifende Wohnangebote können eine tageszeit- und wochentagsübergreifende Belebung des Quartiers erreicht und die Sozialkontrolle gesteigert werden.</p>			
		<p>Bei der Schaffung zusätzlicher Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben im Plangebiet unterliegen die Grünfestsetzungen in Inhalt und Umfang auch</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>kriminalpräventiven Erfordernissen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass schwer einsehbare Gehölzstrukturen sowie Aufstiegshilfen und Versteckmöglichkeiten im Zusammenhang mit Eigentums- und Drogendelikten geschaffen werden.</p> <p>Der Umfang der Bäume darf kein Verbergen ermöglichen. Das Baumblattwerk soll erst ab 2m Stammhöhe beginnen. Die Abstände zwischen den Bäumen sollten eine Gesichtserkennung möglich machen. Die Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen soll bei höchstens 80 cm liegen.</p> <p>Es sollte bei der Umsetzung des gesamten Plangebiets die helle Gestaltung und ausreichende Beleuchtung beachtet werden. Insbesondere in den Zugangsbereichen sollte Ecken, Nischen oder Winkel vermieden werden, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen.</p> <p>Ein eindeutiges Orientierungssystem und die Vermeidung von „Dunkelheit“ verhindern Angsträume, welche Grundlage für die Entstehung von Kriminalität sein können. Zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Benutzer scheint eine Überwachung der privaten Flächen durch eine Betreiberseitige Videoanlage angezeigt.</p> <p>Anmerkung: Damit Einbruchhemmende Maßnahmen (nach DIN1627 bzw. RC2) bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.</p>	<p>Die Pflanz und Einfriedungshöhe muss gleichermaßen dem Schutz der Privatsphäre dienen und eine begrenzte Blickbeziehung zwischen öffentlichem und privatem Raum ermöglichen. Dies wird durch die festgesetzten 1,25m Einfriedungshöhe möglich. Dem Anspruch zwischen Privatsphäre und Sicherheit wird ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenraum wird ausreichend beleuchtet. Die Ringerschließung ermöglicht eine gute Orientierung. Die Video-Überwachung ist durch die Nutzer umzusetzen, sie kann nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen.</p> <p>2. Aus Sicht der Bodenordnung: Eine gesetzliche Bodenordnung nach § 45 bis § 79 BauBG wird empfohlen und ist nur erforderlich, wenn die private nicht greift.</p> <p>3. Aus Sicht der Planung: Gegen den momentanen Bebauungsplan mit sehr wenigen Details haben wir bzgl. seiner Abgrenzung keine Bedenken. Sobald der B-Plan einen detaillierteren Stand hat, bitten wir diesen nachzureichen.</p> <p>Hinweis: Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>ursprünglich möglichen 46 (rechtskräftiger Bebauungsplan „D9—Änderung“) auf circa 130 Wohneinheiten. Damit wird eine für die Ortslage Queichheim angemessene städtebauliche Verdichtung von 26 Wohneinheiten bzw. 77 Einwohnern (Annahme durchschnittlich 3 Bewohner pro Wohneinheit) pro Hektar Bruttowohnbauland erreicht werden. Die Bebauung soll sich hinsichtlich der Größe der Baugrundstücke und der Dichte stark an die vorhandene Bebauung im Norden und Osten des Plangebiets anlehnen, um die bestehenden Baustrukturen schlüssig abzurunden. Für die im Plangebiet zu erschließenden Straßenflächen soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden (DIN 18024/1 - 18024/2 und 18040). Gefahrenübergänge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum sollen in Art/Weise nach DIN 32984 für Blinde und stark sehbehinderte Menschen gemindert werden. Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen. Von der zum Planungsprojekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 4 ff. BauGB zu informieren.</p>	<p>städtebauliche Verdichtung soll auch weiterhin verfolgt werden, wobei die Verdichtung maßvoll von 130 WE auf ca. 107 WE reduziert werden soll.</p> <p>Eine schlüssige Abrundung der vorhandenen Bebauung in Bezug auf die städtebauliche Körnung als auch die Dichte bleibt weiterhin bestehen. Entsprechende Hinweise zu barrierefreiem Bauen sind im Textteil des Bebauungsplans enthalten. Im Zuge der noch zu erfolgenden Planung der Infrastruktur, werden die Anforderungen an barrierefreies Bauen entsprechend in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Sozialamt wird am weiteren Verfahren beteiligt und informiert.</p>	-	Keine Änderung

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Mindestvolumen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird es evtl. Kombilösungen von Seiten der Bauherren geben. Kann dann von den Festsetzungen abgewichen werden?</p> <p>Für die öffentlichen Versickerungsanlagen ist voraussichtlich auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Angabe fehlt in den Festsetzungen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im potentiell überflutungsgefährdeten Bereich lt. Starkregengefährdungskarte Landau befindet. Die Bauherren sollten ihre Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen.</p>	<p>Kombilösungen, die von der Ausnahme abweichen, sind zunächst unzulässig und wären im Rahmen des Einzelfalls und unter der Bedingung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu prüfen. Dabei ist maßgeblich, dass die jeweilige Kombilösung eine vollständige Kompensation der Verdunstung im Sinne der in den Festsetzungen und der Begründung dargelegten Berechnungen schafft.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in den Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
20	<p>Landesbetrieb Mobilität Speyer</p> <p>Postfach 1880 67328 Speyer</p>	<p>Schreiben vom 10.08.2021, AZ: 4520-IV 41</p> <p>wir beziehen uns zunächst auf unser Schreiben vom 15.11.2017 und halten an den darin getätigten Aussagen fest. In Ihrer Stellungnahme vom 15.04.2021 erkennen Sie unsere Punkte 1 – 4 an bzw. nehmen Sie zur Kenntnis.</p> <p>Bei Punkt 5 verweisen wir nochmals mit Nachdruck darauf, dass wir eine direkte Anbindung an die L 509</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

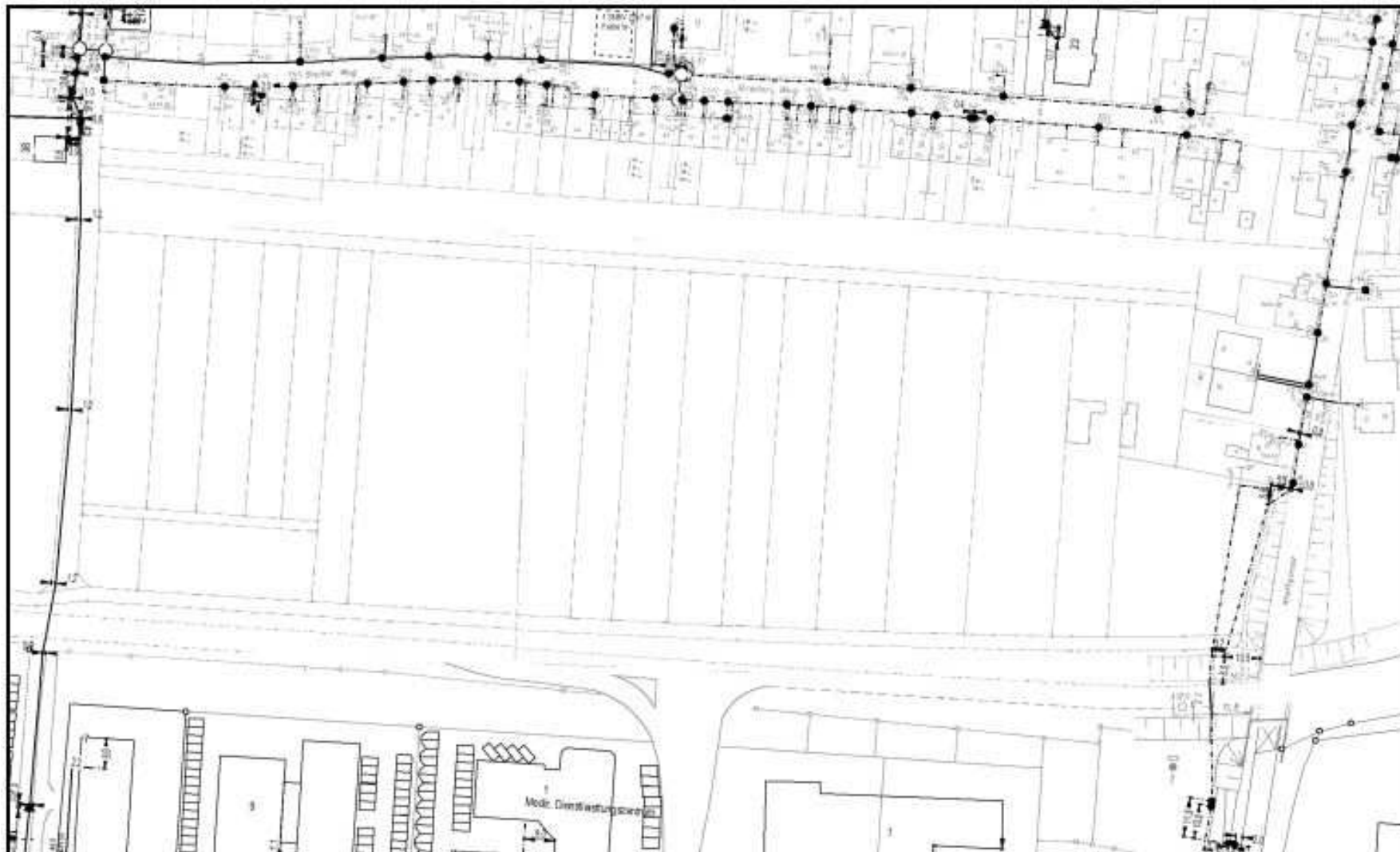
LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>bzgl. der Erschließung des Gebietes ablehnen. Laut Begründung wurde diese Möglichkeit inzwischen von einem Ingenieurbüro aus Freinsheim untersucht mit dem Ergebnis, dass eine Öffnung des Lärmschutzwalls zur Straße technisch nur schwer zu realisieren und wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Außerdem würde eine Öffnung des Lärmschutzwalls zu einer erhöhten Lärmbelastung im Plangebiet führen.</p> <p>Sie vermerken zu unserem Punkt 6, dass eine direkte Anbindung an die L 509 über die Brücke in Verlängerung der Kraftgasse derzeit nicht vorgesehen ist. Sollte diese Anbindung zukünftig realisiert werden, sind unsere in 2017 gemachten Ausführungen zu berücksichtigen. Außerdem ist dauerhaft sicherzustellen (ggfs. baulich), dass die Brücke, in deren unmittelbarer Nähe die Erschließungsstraße des Baugebietes einmündet, tatsächlich nicht als Anbindung und damit Abkürzung von / zur L 509 / A 65 genutzt wird.</p> <p>Gleiches halten wir uns für Punkt 7 aus unserer Stellungnahme vom 15.11.2017 vor, da die fußläufige Verbindung als Planungsziel weiterhin im B-Plan dargestellt wird.</p> <p>Punkt 8 aus unserem damaligen Schreiben betrifft die Errichtung eines Lärmschutzwalles. Diesbzgl. hatten wir Planunterlagen angefordert, die wir nie erhalten haben. Mittlerweile ist der Wall gebaut. Wir bitten Sie, uns die betr. Detailpläne zur Sichtung und nachträglichen Abnahme schnellstmöglich zukommen zu lassen. Hierzu ist auch ein Querschnitt</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen (Detailpläne und Querschnitt) werden nachgereicht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>beizufügen, damit erkennbar ist, dass z.B. Straßeneigentum nicht in Anspruch genommen wird.</p> <p>Hinsichtlich der nun geplanten Errichtung einer 3 m hohen Schallschutzwand auf dem bereits vorhandenen Erdwall, kann von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer die Zustimmung in Aussicht gestellt werden, sofern folgendes berücksichtigt und umgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planunterlagen und der Statiknachweis des bereits errichteten Lärmschutzwalls sind uns zur Prüfung, evtl. Korrektur und Genehmigung vorzulegen. - Es sind Detailpläne u.a. auch Querschnitte in dreifacher Ausfertigung der geplanten Lärmschutzwand, aus Zeit- und Kostengründen am besten vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens, beim LBM Speyer zwecks Prüfung und Abstimmung einzureichen. - Es ist eine geprüfte Statik für die Kombination Lärmschutzwand / -wand nachzuweisen. - Bau und Unterhaltung dürfen nicht zu Lasten des Landesbetriebes Mobilität Speyer gehen. - Straßeneigentum darf nicht in Anspruch genommen werden. - Der L 509 und ihren Bestandteilen darf durch den Wall und die Wand kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der L 509 ist sicherzustellen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Planunterlagen und der Statiknachweis werden vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Detailpläne und Querschnitte zur Schallschutzwand werden dem LBM Speyer vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Standsicherheit der geplanten Lärmschutzwand in Kombination mit dem Wall ist ebenfalls zu jeder Zeit sicherzustellen. - Sollten an der L 509 und ihren Bestandteilen Schäden entstehen, so trägt hierfür die Stadt Landau die Haftung. - <i>Abschließend setzen wir hierzu noch fest, dass wir uns die Forderungen weiterer Auflagen und Bedingungen im ggfs. folgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.</i> <p>Bereits heute merken wir an, dass wir eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 50 km/h oder weniger aus Lärmschutzgründen ablehnen.</p> <p>Auch weisen wir nochmals vorsorglich darauf hin, dass durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Stadt Landau trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan erbracht worden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

LFD: NR.	BEHÖRDE	ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D9 – ÄNDERUNG, 2. TEILÄNDERUNG, SÜDLICH BREITER WEG“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>oder der wesentlichen Änderung der L 509 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p> <p>Seitens der Landespflege Planung Speyer bestehen prinzipiell keine Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planung. Sowohl im Vorhabenbereich, als auch im Bereich der „Pfandfläche“ für PIK-Maßnahmen befinden sich keine Kompensationsflächen des LBM Speyer. Wir möchten lediglich auf die räumliche Nähe der Pfandfläche zu unserem geplanten Bauvorhaben „B 38 / L 543 Umbau Knotenpunkt LD-Ebenberg“ hinweisen. Hier stellt sich die Frage, ob bei einer evtl. gleichzeitigen Umsetzung der Vorhaben und / oder nach Realisierung des Straßenbauvorhabens Artenschutzmaßnahmen betrieben / durchgesetzt werden können. Das zu beurteilen läge in Ihrem Bereich der artenschutzfachlichen Gesamtschau.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Zu Nr. 3: Plan



Datum/Änderung: 15.06.2020/07-23	Referenznr.: 13882861_1
Breitler Weg 5	
PTI / DB: 11 Saarbrücken / Neustadt	
Kontakt (PTI): Störung: 0800 330 1000	
1:1000 bei DIN A3	gültig bis: 14.06.2020

Trassenauskunft Kabel



Zu Nr. 3: Planung





**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Neustadt/Wstr.**

MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET

JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.
2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.
4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.
5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.
7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc..).

8. Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
9. Baumaschinen dürfen über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Besteht hierzu nicht die Möglichkeit, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe auch Punkt 7).
10. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Versickerung ist nicht gestattet.
11. Die ausführende Firma ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten. Die erfolgte Einweisung ist im Bautagebuch einzutragen. Dieses ist bei Bedarf der SGD Süd vorzulegen.
12. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Regionalstelle und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.

